

29. 1. Besteht zur Zeit in Elsaß-Lothringen ein oberster Verwaltungsgerichtshof im Sinne des § 11 Abs. 2 Ziff. 2 Einf.-Ges. zum G.B.G. und ist insbesondere der Kaiserliche Rat in Elsaß-Lothringen als solcher anzusehen?

2. Bestehen zur Zeit in Elsaß-Lothringen landesgesetzliche Bestimmungen, nach welchen die Verfolgung der Landesverwaltungsbeamten wegen Amtshandlungen an die im § 11 Abs. 2 Einf.-Ges. zum G.B.G. vorgesehene Vorentscheidung gebunden ist?

II. Civilsenat. Beschl. v. 1. Juli 1902 i. S. S. w. D. Rep. II. T. B. 31/02.

In dem Civilprozeß des Wirtes S. gegen den Polizeipräsidenten D. wegen Entschädigung hat auf Antrag des Bezirkspräsidenten zu Kolmar im Elsaß der II. Civilsenat des Reichsgerichts in der Sitzung vom 1. Juli 1902 Vorentscheidung dahin abgegeben:

Es wird festgestellt, daß der Kaiserl. Polizeipräsident Dr. D. durch Erlaß des Beschlusses vom 8. August 1900 sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hat.

Gründe:

„Unterm 8. August 1900 erließ Dr. D. in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor folgenden Beschluß:

„Auf Grund der §§ 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 53 Abs. 2 Gew.D., des Dekretes vom 29. Dezember 1851 und des § 4 Einf.-Ges. zur Gewerbeordnung vom 27. Februar 1888 wird die sofortige Schließung der von Johann Baptist S. in dem Hause Ecke der

Wagner- und Strohgasse hieselbst betriebenen Schankwirtschaft hiermit angeordnet. Der Schankwirt S. hat sonach seinen Wirtschaftsbetrieb sofort einzustellen.“

Der Beschluß wurde auf Rekurs des S. durch Entscheidung des Bezirksrates des Oberelsaß vom 10. Januar 1901 mit der Begründung aufgehoben, daß die Schließung der Wirtschaft wegen der Annahme erfolgt sei, daß S. das Wirtschaftsgewerbe zur Förderung der Unfittlichkeit mißbraucht habe, ein Beweis hierfür sich aber in der Verhandlung vor dem Bezirksrate nicht ergeben habe. Am 17. April 1902 wurde dem Polizeipräsidenten Dr. D. eine Klage des S. zugestellt, in welcher Verurteilung des ersteren zur Zahlung einer Entschädigung von 8508,43 *M* beantragt wurde, weil derselbe in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt durch ungerechtfertigte Schließung seiner Wirtschaft ihm einen Schaden in der angegebenen Höhe zugefügt habe. Der Kaiserliche Bezirkspräsident zu Kolmar im Elsaß stellte zunächst bei dem Kaiserlichen Rat in Elsaß-Lothringen und sodann, nachdem dieser durch Beschluß vom 26. April 1902 sich für unzuständig erklärt hatte, bei dem Reichsgericht Antrag auf Vorentscheidung. Dem Antrage war zu entsprechen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 2 Einf.-Ges. zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 sind die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht. In dem Reichslande Elsaß-Lothringen ist ein oberster Verwaltungsgerichtshof im Sinne des bezogenen § 11 nicht vorhanden. Insbesondere ist als solcher der daselbst bestehende Kaiserliche Rat, wie derselbe durch seine Unzuständigkeitserklärung vom 26. April 1902 bestätigt hat, deshalb nicht anzusehen, weil die Zuständigkeit desselben auf bestimmte durch die Gesetzgebung ihm zugewiesene Angelegenheiten beschränkt ist und in Elsaß-Lothringen eine Vorschrift nicht besteht, nach welcher allgemein gegen Verwaltungshandlungen, in denen eine Verletzung von Rechten erblickt wird, die Anrufung der Verwaltungsgerichte zugelassen und der Kaiserliche Rat auf dem Gesamtgebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit als oberste Instanz zur Rechtsprechung berufen wäre. Die gleiche Auffassung

ist in dem Urtheil des gegenwärtig entscheidenden Senats vom 10. Juni 1881,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 48 flg.,

zum Ausdrucke gelangt und auch durch den I. Strafsenat des Reichsgerichts dadurch zu erkennen gegeben, daß er in den Beschlüssen vom 26. September 1887 und vom 2. November 1899,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 197 flg. und Bd. 32 S. 322 flg.,

Vorentscheidungen über Beamte von Elsaß-Lothringen erlassen hat. Das Reichsgericht, und zwar nach der Geschäftsverteilung desselben der II. Civilsenat, erscheint demnach für die beantragte Vorentscheidung zuständig. Die Zulässigkeit derselben hängt nach § 11 Abs. 2 Einf.-Ges. zum G.V.G. davon ab, ob in Elsaß-Lothringen eine Vorschrift besteht, durch welche die Verfolgung der Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist. Zur Zeit der Vereinigung des Reichslandes mit Deutschland war dort noch der Art. 75 der Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII der französischen Republik in Geltung, der die Verfolgung der öffentlichen Verwaltungsbeamten von der Zulassung der Klage durch den Staatsrat abhängig machte. Es war streitig, ob diese Bestimmung durch den § 13 des durch Gesetz vom 31. Dezember 1873 auf Landesbeamte von Elsaß-Lothringen für anwendbar erklärten Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 beseitigt worden sei, nach welchem jeder Reichsbeamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist. Nach dem Beschlusse des Reichsgerichts vom 2. November 1899,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 322 flg.,

hatte der Art. 75 der Verfassung vom 22. Frimaire VIII infolge der Einführung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen seine Gesetzeskraft verloren. Es stand jedoch zufolge der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Einf.-Ges. zum G.V.G. in der Macht der Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, die Verfolgung der Beamten durch eine neue Vorschrift nach Maßgabe des bezogenen § 11 Abs. 2 von einer Vorentscheidung des Reichsgerichts abhängig zu machen. Dies ist durch § 39 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 S. 43) geschehen, in welchem bestimmt ist, daß, wenn ein Beamter wegen einer Handlung, die er in Ausübung der

ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, civilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wird, die vorgesetzte Behörde befugt ist, die im § 11 Abs. 2 Einf.-Ges. zum G.B.G. vom 27. Januar 1877 bezeichnete Vorentscheidung zu verlangen. Danach unterliegt die Zulässigkeit der von der vorgesetzten Behörde des Beklagten, dem Bezirkspräsidenten zu Kolmar, beantragten Vorentscheidung keinem Bedenken.

Die infolge des Antrages auf Vorentscheidung erforderliche Prüfung des Reichsgerichts ist nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des mehrfach bezogenen Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze auf die Feststellung beschränkt, ob der Beklagte sich durch Erlaß des Beschlusses vom 8. August 1900 einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat. Ob nach dem gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 27. Februar 1888 (Gesetzblatt S. 57) noch anwendbaren, im Beschlusse vom 8. August 1900 mit angeführten Art. 2 des Dekretes vom 29. Dezember 1851 durch die im Beschlusse nicht festgestellten tatsächlichen Verhältnisse die Schließung der Wirtschaft des Klägers S. gerechtfertigt war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ergibt sich die formelle Befugnis des Beklagten zu dieser Maßregel aus § 16 Abs. 1 der Verordnung, betreffend Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 24. Dezember 1888 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 101), nach welchem über die nicht auf Grund der Bestimmung des bezogenen § 4 Einf.-Ges. vom 27. Februar 1888 erfolgende Zurücknahme der Erlaubnis zu dem in § 33 Gew.D. bezeichneten Betriebe der Schankwirtschaft in erster Instanz der „Kreisdirektor (Polizeidirektor)“ entscheidet. Die Gründe der in dieser Beziehung von dem Beklagten getroffenen Entscheidung sind trotz der im § 24 der Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 24. Dezember 1888 hierüber erlassenen Vorschrift in dem Beschlusse vom 8. August 1900 nicht angegeben. Nach der Sachlage steht aber fest, daß dem Beschluß die Annahme zu Grunde gelegen hat, daß der Kläger das von ihm ausgeübte Gewerbe zur Förderung der Unfittlichkeit mißbrauche, welche Annahme nach den im Beschlusse angeführten §§ 53 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Ziff. 1 Gew.D. geeignet war, die Zurücknahme der nach § 33 Abs. 1 Gew.D. erforderlichen Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft und demgemäß die Schließung der Wirtschaft des Klägers

zu rechtfertigen. Vor dem Erlaß des Beschlusses vom 8. August 1900 war der Kläger über die Anschulldigung, durch seinen Wirtschaftsbetrieb die Unzucht gefördert zu haben, verantwortlich vernommen worden. Auch sonstige Vernehmungen und polizeiliche Ermittlungen hatten stattgefunden. Indem der Beklagte aus dem Ergebnisse der Ermittlungen die Überzeugung davon, daß der Kläger sein Gewerbe zur Förderung der Unfittlichkeit mißbrauche, schöpfte und deshalb die Schließung der Wirtschaft verfügte, befand er sich in der rechtmäßigen Ausübung seiner amtlichen Befugnisse. Er war durch sein Amt verpflichtet, nach bestem Können die gegebene Sachlage zu beurteilen, und wenn er bei der Beurteilung des Beweisergebnisses geirrt haben sollte, was nach der von dem Bezirksrat in der Rekursinstanz getroffenen Entscheidung möglich, aber nicht gewiß ist, so würde dadurch seine amtliche Handlungsweise nicht als eine gesetzwidrige erscheinen. Hiernach hat der Beklagte durch seinen Beschluß vom 8. August 1900 die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse nicht überschritten und war in diesem Sinne die beantragte Vorentscheidung zu erlassen.“